

S. 63 / Nr. 18 Familienrecht (d)

BGE 67 II 63

18. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Juli 1941 i. S. Boschenrieder gegen Gemeinderat Muotathal.

Regeste:

Nichtigkeit der Ehe: Die Zuständigkeit der Gerichte, eine zu missbräuchlichem Zweck (Erschleichung des Schweizerbürgerrechts) abgeschlossene Ehe («Scheinehe») ungültig zu erklären analog Art. 120 ff. ZGB, wird nicht berührt durch die Befugnis des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Einbürgerungen in gewissen Fällen nichtig zu erklären nach Art. 2 des BRB vom 20. Dez. 1940 (eidg. Gesetzsammlung 56, 2028).

Nullité du mariage: La compétence des tribunaux pour déclarer nul le «mariage fictif» en appliquant par analogie les art. 120 ss. CC demeure intacte, bien que le Département fédéral de justice et police ait reçu pouvoir de déclarer nulles certaines naturalisations (art. 2 de l'ACF du 20 décembre 1940; ROLF 56 II 2105).

Nullità del matrimonio: La competenza dei tribunali per dichiarare nullo il «matrimonio fittizio» applicando per analogia gli art. 120 e seg. CC resta intatta, quantunque il Dipartimento federale di giustizia e polizia abbia ricevuto facoltà di annullare certe naturalizzazioni (art. 2 del DCF 20 dicembre 1940, RLF 56 II 2195).

Nach der neuern Rechtsprechung ist analog Art. 120 ff. ZGB mit Nichtigkeitsklage einzuschreiten, wenn die Ehe zwischen einem Schweizerbürger und einer Ausländerin nur der Form halber eingegangen wurde zum Zweck, der Braut das Schweizerbürgerrecht zu verschaffen, und nach der Trauung auch tatsächlich keine eheliche Gemeinschaft aufgenommen worden ist (BGE 65 II 133). Ein solches Vorgehen stellt nicht nur einen unzulässigen

Seite: 64

Eingriff in die Vorschriften über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts dar, indem es auf dessen Verschaffung durch privaten Willensakt abzielt. Auch das Eherecht ist dadurch missbraucht und entwürdigt, weshalb eine derartige Ehe als solche nichtig erklärt zu werden verdient. Der Anspruch des betroffenen Gemeinwesens auf Nichtigerklärung der Ehe ist deshalb nicht ohne weiteres gegenstandslos geworden durch die durch Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1940 dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeräumte Befugnis, Einbürgerungen unter anderm bei Erschleichung des Schweizerbürgerrechts durch falsche Angaben nichtig zu erklären (Eidg. Gesetzsammlung 56, 2028). Neben dieser Befugnis der Verwaltungsbehörde, die sich mit dem Bestand der Ehe nicht befasst, besteht die Befugnis der Gerichte zur Nichtigerklärung der Ehe. Jedenfalls solange die Verwaltungsbehörde nicht eingeschritten ist, muss das Interesse an der Nichtigerklärung einer solchen Ehe anerkannt werden, während sich nach Aberkennung des Schweizerbürgerrechts durch die Verwaltungsbehörde fragen mag, ob ein derartiges Interesse noch bestehe, zumal wenn die Ehe inzwischen geschieden wurde. Hier kommt eine Verwaltungsverfügung des erörterten Inhalts indessen kaum mehr in Frage, da deren Zulässigkeit in Art. 2 des erwähnten BRB auf fünf Jahre seit dem Erwerb des Bürgerrechts, im vorliegenden Fall also seit Eingehung der Ehe befristet und diese Zeit bereits verstrichen ist